

3. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Krematoriums (BgA) der Lutherstadt Eisleben

Auf der Grundlage des § 99 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2025 (GVBl. LSA Seite 834), i.V.m. § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) (GVBl. LSA 2002, S. 46 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2001 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Betriebshof in seiner Sitzung am 02.09.2026 folgende 3. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Krematoriums (Betrieb gewerblicher Art) beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 2 – Preise Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Einäscherungskosten inkl. Aschekapsel, Identifikationsstein, Etikettierung, Kühlzelle und Abholung in einem Umkreis bis 70 km

- vom 3. Monat bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	109,48 EUR
- ab vollendetem 5. Lebensjahr, Erwachsene	290,36 EUR

Für Fahrten des Abholdienstes, die über einen Umkreis von 70 km hinausgehen, werden zusätzlich ab dem 71. km **1.53 EUR** pro km berechnet

§ 2 – Preise Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Zweite Leichenschau	
- Fremdleistung nach Aufwand Stand 01.03.2026	35,70 EUR

Die angegebenen Preise sind inklusive Umsatzsteuer.

§ 2 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, 17.09.2026

Carsten Staub

Carsten Staub
Bürgermeister

